

Ordnung über die Verleihung der „Helmholtz-Medaille“

§ 1

- (1) Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften verleiht die „Helmholtz-Medaille“ (im folgenden Medaille genannt) an Einzelpersonlichkeiten.
- (2) Die Medaille wird alle zwei Jahre verliehen.

§ 2

Die Medaille wird für überragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Biologie, Medizin oder der technischen Wissenschaften verliehen.

§ 3

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Vorschläge sind, nach Erörterung in den zuständigen Klassen, mit einer Begründung versehen an den Präsidenten zu richten.
- (3) Der Vorstand prüft die Vorschläge und legt einen oder gegebenenfalls mehrere mit einer Stellungnahme versehen dem Plenum zur Entscheidung vor.
- (4) Das Plenum entscheidet, nachdem der Vorschlag bereits in einer vorangegangenen Sitzung beraten worden ist.

§ 4

- (1) Die Verleihung der Medaille nimmt der Präsident anlässlich einer Plenarsitzung vor.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille (ausgeführt in Bronze mit einem Durchmesser von 4 cm und einer Darstellung eines Portraits von Hermann von Helmholtz) ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden.

vom Plenum beschlossen am 16. Dezember 1994